**Klausurvorbereitungsaufgaben**

**Sachverhalt 1**

Lukas streitet sich lautstark mit seiner Freundin auf offener Straße. Als immer mehr Passanten näher kommen um zu lauschen, brüllt Lukas einem Passanten, Hr. Bunt, mit „Arschgeige“ an. Schnell entwickelt sich eine hitzige Diskussion zwischen den beiden. Es fallen von Lukas weitere Beleidigungen sodass Hr. Bunt noch am selben Tag bei der Polizei Strafantrag stellt. Die Amtsanwaltschaft stellt am Ende des Ermittlungsverfahrens einen Strafbefehlsantrag beim zuständigen Gericht. Im Zwischenverfahren ist sich der Richter noch nicht sicher was er für eine Entscheidung trifft…

1. Geben Sie die sachliche Zuständigkeit an! (§)
2. In welcher Form muss der Strafbefehlsantrag gestellt werden?
   1. Welche Voraussetzungen müssen noch vorliegen?
3. Welche Entscheidungen kann der Richter im Zwischenverfahren treffen?
4. Auf welche Möglichkeit würde die Amtsanwaltschaft Hr. Bunt hinweisen bei einer Einstellung nach § 153 I StPO?
   1. Welche Voraussetzung müsste Hr. Bunt noch mitbringen?

Nach langer Überlegung beraumt der Richter einen Hauptverhandlungstermin auf den 22.01.2024 an. Zu diesem möchte er beide Beteiligte geladen haben sowie die Freundin von Lukas als Zeugin. Noch bevor der Termin startet versöhnt sich Lukas mit Hr. Bunt und verlobt sich mit seiner Freundin. Im Termin nimmt nun Hr. Bunt seinen Strafantrag zurück.

1. Wann muss die Ladung bei Lukas spätestens zugegangen sein? (Genaues Datum)
2. Welche Auswirkung auf das Verfahren hat die Entscheidung des Richters?
3. Was bedeutet die Verlobung für Lukas seine Freundin?
4. Was bedeutet die Rücknahme des Strafantrages für unser Verfahren?
5. Welche Entscheidung trifft nun der Richter?
6. Wer hat hier die Kosten des Verfahrens zu tragen?

**Sachverhalt 2**

Maria verkauft Sneakers gerne über eBay. Dabei hat sie einen Geheimtipp. Sie bekommt das Geld schickt jedoch die Sneakers nicht weg. Damit macht sie ordentlich plus. So auch in dem Fall wo Paul sich welche von ihr gekauft hat, jedoch hat er diese niemals gesehen. Paul erstattet umgehend Strafanzeige und die Ermittlungsbehörde nimmt die Ermittlungen auf. Sie stellen einen Strafbefehlsantrag in dem sie auch die Einziehung des Wertes des Erlangten in Höhe von 150,- EUR anordnen. Die Akte kommt nun zu Ihnen auf die Geschäftsstelle

1. Geben Sie das Registerzeichen an.
2. Was bedeutet der weitere Antrag der Ermittlungsbehörde für Maria im Falle der Rechtskraft?
3. Welcher ist der zuständige Sachbearbeiter? (§)

Das Gericht erlässt den Strafbefehl und veranlasst die Zustellung. Der Strafbefehl wird am 23.02.2024 zugestellt. Da Maria nicht so viel Geld hat, legt sie Einspruch ein am 11.03.2024 und beschränkt diesen auf die Höhe des einzelnen Tagessatzes.

1. Ist der Einspruch ein Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf?
2. Welche Frist gilt für den Einspruch?
3. Welche Auswirkung hat die Beschränkung des Einspruchs auf Ihre Rechtskraft?

Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft stimmt diese einen Beschluss gem. § 411 StPO zu. Der Beschluss wird Maria am 02.04.2024 zugestellt und der Staatsanwaltschaft am 01.04.2024.

1. Geben Sie die Rechtskraft an. Geben Sie auch die Entscheidung an welche Sie rechtskräftig machen!

**Sachverhalt 3**

Julius, Roman und Peter sind eine richtige Gaunerbande. Sie rauben eine Bank von Herrn Reich aus. Dabei brechen sie nicht nur die Tür auf, sondern sprengen auch den Tresor. Sehr zum Pech von den dreien bekam die Polizei einen anonymen Tipp und konnte alle drei an Ort und Stelle festnehmen. Dabei werden alle drei den zuständigen Ermittlungsrichter zugeführt und in Untersuchungshaft genommen. Peter wird im nachfolgenden Haftverschont. Er hat sich zweimal wöchentlich bei der Polizei zu melden. Das Aktenzeichen lautet 243 Ls 1/24 und die Akte kommt zusammen mit vier Leitzordnern, 22 Fallakten und drei Bd. TKÜ bei Ihnen auf der Geschäftsstelle an.

1. Nennen Sie das erste amtsgerichtliche Registerzeichen.
2. Welcher Haftbefehl ist hier ergangen? Nach welcher Vorschrift?
   1. Welche Voraussetzung muss dafür vorliegen?
   2. Wie lange dauert die Haft?
      1. Kann diese auch länger gehen
   3. Welche Rechtsmittelmöglichkeiten gibt es?
      1. Was ist der Unterschied?
   4. Was bedeutet die Haftverschonung für Peter?
      1. Was passiert sollte er sich nicht an seine Meldeauflagen halten?
3. Welche Möglichkeit hat Herr Reich sein zivilrechtliches Interesse durchzusetzen?

Im Zwischenverfahren stellt sich heraus, dass Roman noch eine offene Ersatzfreiheitsstrafe hat. Er wird nachfolgend in die JVA Tegel verlegt. Es folgt ein entsprechender Antrag von Herrn Reich. Es werden viele Zeugen geladen zum Hauptverhandlungstermin welcher sich auch lange hinzieht. Das Protokoll ist gut gefüllt. Dann am Ende wird endlich das Urteil verkündet.

1. Geben Sie an was Sie notieren müssen bei den Haftanstalten - Wechsel von Roman?
   1. Was ist der Sinn dieser Notierung?
2. Geben Sie die Bezeichnung aller Beteiligen für den Hauptverhandlungstermin an.
3. Welchen Zweck hat das Protokoll?
4. In welcher Form müssen Sie protokollieren?
5. Was erlangt das Protokoll nach Unterschrift?
6. Geben Sie an wie eine Hauptverhandlung abläuft. (Stichpunkte)

Im Namen des Volkes

Die Angeklagten werden wegen gemeinschaftlichen Raubes in Tateinheit mit Sachbeschädigung in Tateinheit mit bewaffneten Überfall zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

Von einer Entscheidung über die Adhäsion wird abgesehen.

1. Wer kann welches Rechtsmittel gegen welche Entscheidung einlegen?
   1. Welche Frist gilt für die Einlegung?
2. Julius legt nur Rechtsmittel ein. Wie lange beträgt die Frist zur Benennung des Rechtsmittels?
3. Wie lange geht die Bewährung?
   1. Roman begeht nach Rechtskraft erneut einen schweren Diebstahl. Welche Entscheidung ergeht bezüglich der Bewährung?
   2. Peter wird beim „Schwarzfahren“ während der Bewährungszeit erwischt. Welche Entscheidung ergeht bezüglich der Bewährung?

**Sachverhalt 4**

Klaus ist Fußballfan durch und durch. Trägt einer nicht seine Farben, seines Vereins, sondern andere ist Stress vorprogrammiert. Besonders bei den „Derbys“ geht es immer hitzig zur Sache. So auch dieses Mal als Klaus in einer Schlägerei in seiner Stammkneipe involviert war. Seine Frau musste dazwischen gehen. Dabei gingen jedoch Möbel der Inhaberin der Kneipe kaputt und sein gegenüber verpasste er einen ordentlichen Jochbeinbruch. Angeklagt wird das ganze vor dem Einzelrichter. Dieser eröffnet die Sache umgehend und beraumt einen Termin an. Zu diesem kommt Klaus nicht und keiner weiß wo er sich aufhält. Nach langen zwei Jahren taucht Klaus in Deutschland wieder auf. Er wird umgehend festgenommen und den Ermittlungsrichter vorgeführt. Im neuen Termin sind nun Klaus, seine Ex-Frau (noch nicht rechtskräftig geschieden), das Opfer und die Inhaberin der Kneipe anwesend. Der Richter stellt fest, dass es keine Verständigung gegeben hat. Nach einer zähen Verhandlung wird folgendes Urteil verkündet:

Im Namen des Volkes

Der Angeklagte wird wegen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monate verurteilt. Er wird weiterhin verurteilt dem Nebenkläger Schmerzensgeld in Höhe von 2.000 EUR ab Rechtskraft des Urteils zu zahlen und die Zahlungen unaufgefordert dem Gericht nachzuweisen.

Der Adhäsionsbeklagte wird verurteilt eine Zahlung zur Schadenswiedergutmachung in Höhe von 700 EUR an die Adhäsionsklägerin zu zahlen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, die Kosten des Adhäsionsverfahrens trägt der Adhäsionsbeklagte zu 2/3 und die Adhäsionsklägerin zu 1/3.

Der Streitwert für das Adhäsionsverfahren wurde auf 1.500 EUR festgelegt.

1. Geben Sie das Registerzeichen wieder.
2. Welche Entscheidungen kann der Richter noch im Zwischenverfahren treffen?
3. Wie wird der Eröffnungsbeschluss zugestellt?
4. Welche Entscheidung erging in der ersten Hauptverhandlung?
5. Was müssen Sie in Ihren Verfahren beachten nach der Festnahme von Klaus?
6. Geben Sie an welche Zeugenbelehrung die Beteiligten im zweiten Hauptverhandlungstermin bekommen!
7. Erläutern Sie die Verständigung.
8. Geben Sie an wer, gegen welche Entscheidung, innerhalb welcher Frist Rechtsmittel einlegen kann.

**Rechtskraft**

**Teil I**

1. Ein Strafbefehl wird am 05.02.2024 zugestellt.
2. Ein Urteil wird am 01.03.2024 verkündet.
3. Ein Beschluss wird am 07.08.2024 zugestellt.
4. Ein Urteil wird am 08.10.2024 verkündet.
5. Ein Strafbefehl wird am 09.12.2024 zugestellt.

**Teil II**

1. Ein Strafbefehl wird am 06.05.2024 zugestellt. Einspruch wird am 22.05.2024 eingelegt.
2. Ein Urteil wird am 10.06.2024 verkündet. Berufung wird rechtzeitig eingelegt. Das Landgericht verwirft die Berufung durch Urteil verkündet am 20.08.2024.
3. Ein Strafbefehl wird am 11.03.2024 zugestellt. Einspruch wird am 08.04.2024 eingelegt. Einspruch wird durch Beschluss verworfen. Die Zustellung gelingt nicht. Der Beschluss wird durch öffentliche Zustellung zugestellt. Diese wurde am 13.05.2024 angehangen und am 30.05.2024 abgenommen.
4. Ein Strafbefehl wird am 01.06.2024 zugestellt. Einspruch wird am 03.06.2024 eingelegt. Im HVT am 25.06.2024 wird der Einspruch durch Urteil verworfen. Das Urteil wird am 08.07.2024 zugestellt.
5. Ein Urteil wird am 08.04.2024 verkündet. Berufung wird rechtzeitig eingelegt. Das Landgericht verwirft die Berufung durch Urteil am 09.05.2024. Revision wird rechtzeitig eingelegt. Diese wird durch Beschluss am 23.09.2024 verworfen durch das Kammergericht.

**Teil III**

1. Ein Strafbefehl wird zugestellt am 01.02.2024. Nach rechtzeitigen Einspruch wird dieser im HVT am 12.02.2024 durch Urteil verworfen. Das Urteil wird am 26.02.2024 zugestellt. Es wird rechtzeitig Berufung eingelegt. Das Landgericht verwirft die Berufung durch Urteil am 06.05.2024. Die Zustellung des Urteils gelang nicht. Das Landgerichtliche Urteil wird öffentlich Zugestellt. Aushang wird am 12.08.2024 ausgehangen und am 30.08.2024 abgenommen.
2. Ein Urteil wird am 15.01.2024 verkündet. Berufung wird rechtzeitig eingelegt. Das Landgericht ändert das amtsgerichtliche Urteil ab am 26.03.2024. Nach rechtzeitiger Revision ändert das Kammergericht das landgerichtliche Urteil durch Urteil am 24.12.2024 ab.
3. Ein Urteil wird am 04.03.2024 verkündet. Der Angeklagte, die Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger legen Berufung ein. In der Verhandlung vor dem Landgericht am 22.04.2024 nehmen der Angeklagte und der Nebenkläger ihre Berufungen zurück. Das Landgericht hebt das amtsgerichtliche Urteil auf und verkündet am 22.04.2024 ein neues. Der Angeklagte und der Nebenkläger legen Revision ein. Vor der Verhandlung beim Kammergericht am 23.12.2024 nimmt der Angeklagte, nachdem der Nebenkläger bereits am 09.12.2024 seine Revision zurücknahm, seine Revision zurück.

**Teil IV**

1. Julius ist angeklagt vor dem Schöffengericht wegen gefährlicher Körperverletzung. Der Richter verkündet nun am 26.02.2024 das Urteil gegen Julius. Sein Anwalt legt drei Tage später Berufung ein. Nun heißt es erneut die Verhandlung durchziehen, dieses Mal vor dem Landgericht. Jedoch hat Julius keine Lust darauf und bleibt der Verhandlung fern. Als er am 30.04.2024 in seinen Briefkasten guckt liegt dort das Urteil des Landgerichts.
2. Jan, Paul, Clemens und Fritz sind als Bande angeklagt. Die Bestrafungen könnten unterschiedlicher nicht sein. Jan und Paul werden zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, Clemens zu einer Geldstrafe und Fritz wird freigesprochen am 03.06.2024. Jan und Paul legen Berufung ein genauso wie die Staatsanwaltschaft. Vor der Verhandlung beim Landgericht am 12.08.2024 nimmt die Staatsanwaltschaft ihre Berufung zurück. Das Landgericht entscheidet unter Aufhebung auf ein neues Urteil gegen Jan und Paul welches nun nur noch Geldstrafe für beide vorsieht. Der Nebenkläger legt Revision ein. Die Revision wird durch das Kammergericht mit Beschluss vom 24.12.2024 verworfen.
3. Jana und Paula bekommen einen Strafbefehl zugestellt am 04.04.2024. Beide legen Einspruch gegen den Strafbefehl ein. Zu dem Verhandlungstermin am 13.05.2024 erscheint Jana aber Paula nicht. Gegen Jana ergeht ein Urteil mit Geldstrafe am 13.05.2024, der Einspruch von Paula wird durch Urteil verworfen. Das Urteil wird am 27.05.2024 zugestellt. Jana legt Berufung gegen das Urteil ein genauso wie Paula. Zu der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht am 20.08.2024 erscheint Paula aber Jana nicht. Das Landgericht verwirft beide Berufungen. Das Urteil wird Jana am 14.10.2024 zugestellt. Jana legt Revision gegen die Entscheidung des Landgerichts ein. Das Kammergericht verwirft die Revision von Jana durch Beschluss am 30.10.2024.
4. Lukas und Nils bekommen einen Strafbefehl zugestellt. Beide legen rechtzeitig am 04.03.2024 Einspruch ein. Nils beschränkt sein Einspruch bei Einlegung. Der Beschluss (§411 StPO) kann an Nils nicht zugestellt werden. In der Hauptverhandlung am 02.04.2024 wird gegen Lukas eine Geldstrafe verkündet. Der Beschluss gegen Nils wird öffentlich Zugestellt. Die Benachrichtigung wird am 15.04.2024 angehangen. Lukas legt rechtzeitig Berufung gegen das Urteil ein. Das Landgericht ändert das amtsgerichtliche Urteil ab am 21.05.2024. Die Öffentliche Zustellung wurde inzwischen am 13.05.2024 abgenommen.